

# Statuten



**Gewerbeverband Uster**

## **I. NAME, DAUER UND SITZ**

1. Unter dem Namen Gewerbeverband Uster besteht ein Verein, für den die Bestimmungen der Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Uster.

## **II. ZWECK**

4. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Handwerk, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zur gemeinsamen Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht und zur Abwehr von Bestrebungen, welche den Interessen der selbständigen Erwerbstätigen und des Mittelstandes zuwiderlaufen. Er wahrt die Interessen des ansässigen Gewerbes bezüglich des Submissionswesens der Stadt Uster. Er fördert die Bedeutung der Stadt Uster im weitesten Sinn.  
Die Mitglieder des Vereins sind der Zusammenarbeit und Loyalität verpflichtet.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

5. Mitgliedschaft
  - 5.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
  - 5.2 Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die im Bezirk Uster arbeiten oder wohnen oder in anderer Weise mit der Zweckbestimmung des GVU verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter der Geschäftsleitung, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
  - 5.3 Mietervereinigungen von Einkaufszentren resp. die Mieter können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
  - 5.4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
  - 5.5 Ehren- und Freimitglieder des HGV behalten ihren bisherigen Status.
6. Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Die Mitglieder werden durch das INPUT resp. Publikationsorgan des Gewerbeverbandes und die Mitgliederliste auf der Homepage über die neuen Mitglieder informiert.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
  - die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
  - durch Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln sowie ihren Pflichten nicht nachkommen. Das Mitglied kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Ausschlusses Rekurs zu Handen der nächsten Generalversammlung erheben.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

#### **IV. ORGANISATION**

8. Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - Spezialkommissionen
  - Rechnungsrevisoren
  
9. Die Generalversammlung
- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss binnen 30 Tagen vom Vorstand einberufen werden, sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
  
- 9.2 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Bezeichnung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Sofern weder Gesetz noch diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder sowie die Freimitglieder gemäss Ziffer 5.5.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
  
- 9.3 Der Generalversammlung stehen die ihr durch Gesetz oder diese Statuten übertragenen Befugnisse zu, insbesondere:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  5. Genehmigung des Jahres-Budgets
  6. Wahl des Präsidenten
  7. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  8. Wahl der Rechnungsrevisoren
  9. Wahl der Delegierten
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  11. Entscheid über Beschwerden/Rekurse gegen andere Vereinsorgane bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes.

12. Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
  13. Erlass von Reglementen
  14. Revision der Statuten
  15. Auflösung des Vereins
10. Der Vorstand
- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen des Alters von 65 Jahren möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Verein aus oder legt sein Mandat nieder, konstituiert sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selber. Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bleibt auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes gewahrt. Der Vorstand hat ferner die Möglichkeit, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen.
  - 10.2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
  - 10.3 Der Vorstand kann die ihm übertragenen administrativen Aufgaben an ein Sekretariat delegieren, das unter seiner Aufsicht steht.
  - 10.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
    1. Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
    2. Die Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
    3. Die Erledigung der laufenden Geschäfte
    4. Die Durchführung des Jahresprogrammes und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse
    5. Die Verwaltung des VereinsvermögensDer Vorstand ist ermächtigt, für den Verein Prozessvollmachten zu erteilen und Vergleiche abzuschliessen.
  - 10.5 Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
11. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt, konstituiert und wieder aufgelöst werden. Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und handeln unter seiner Verantwortlichkeit. Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Vertretungsbefugnisse nach aussen an solche Spezialkommissionen zu delegieren. Über die Beschlüsse von Spezialkommissionen ist ein Protokoll zu führen. Über die Tätigkeit solcher Kommissionen hat der Verbandspräsident der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
12. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung nach Massgabe der Statuten und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie empfehlen zuhanden der Generalversammlung Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Bei Emp-

fehlung auf Ablehnung der Jahresrechnung ist die Teilnahme von mindestens einem Revisor an der Generalversammlung notwendig.

## **V. FINANZEN**

13. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den Jahresbeiträgen von Mitgliedern
  - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
  - Erlös aus Projekten, Aktionen und Veranstaltungen
  - weiteren Zuwendungen

Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Einzelunternehmen: Fr. 190.—
- Kleinunternehmen (2-4 Mitarbeiter/-innen): Fr. 380.—
- Mittelunternehmen (5-14 Mitarbeiter/-innen): Fr. 630.—
- Grossunternehmen (15 und mehr Mitarbeiter/innen): Fr. 990.—
- Kollektivmitglieder (Einkaufscenter): Fr. 3'500.—

Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag pro rata geschuldet.

14. Als Vereinsausgaben gelten:
- die Kosten für die Vereinsverwaltung nach Massgabe des Budgets
  - Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
  - besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets einmalige Ausgaben bis max. CHF 10'000 bzw. wiederkehrende Kosten bis CHF 5'000 zu beschliessen, gesamthaft jedoch maximal CHF 20'000 pro Jahr.
15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16. Die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und der Spezialkommissionen werden, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.  
An der Generalversammlung ist Stellvertretung oder der Beizug von Nichtmitgliedern ausgeschlossen.
17. Die Einladungen zu Generalversammlungen erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse der Mitglieder. Übrige Mitteilungen erfolgen durch Publikation im Internet oder im Vereinsorgan.
18. Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.  
Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden.

19. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.  
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden.
20. Der Vorstand führt die Liquidation durch.  
Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist durch den Vorstand für eine dem Vereinszweck nahestehende Aufgabe im Bezirk Uster zu verwenden.
21. Diese Statuten mit den angepassten Mitgliederbeiträgen und der neuen Kündigungsfrist der Mitgliedschaft wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Uster, im März 2018

Gewerbeverband Uster

Der Präsident

Der Vizepräsident

*Heinz Haag*

*Gerold Brüttsch-Prévôt*